



Vernehmlassung zur

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)

F r a g e r a s t e r

Rücksendung bis **spätestens 14. Februar 2013** an vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch

Mit der Verwendung dieser Vorlage für Ihre Stellungnahme erleichtern Sie uns die Auswertung.

Das Frageraster ist gegliedert in:

- Gesamtbeurteilung
- Revisionsgrundsätze
- Formelle Harmonisierung
- Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln
- Sonstige Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

Stellungnahme von:

Kanton Schaffhausen

1. Gesamtbeurteilung

Wie beurteilen Sie *insgesamt* den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes?

eher positiv eher negativ keine Meinung

Bemerkungen: Die vorgeschlagene Totalrevision wird seitens des Kantons Schaffhausen grundsätzlich begrüsst. Sie fördert die notwendige interkantonale Harmonisierung, ohne die kantonalen Hoheiten übergebührllich einzuengen.

2. Revisionsgrundsätze

- 2.1 Sind Sie der Ansicht, *Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes* sollten mit der Totalrevision verändert werden?

Nein, keine Aenderung notwendig.

- 2.2 Sind Sie der Ansicht, dass die *formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats* ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollen?

Grundsätzlich einverstanden; Ausnahme vgl. Ziff 3.1 dieses Fragebogens (Alterslimite).

- 2.3 Befürworten Sie die Anpassung des Verteilmodells für die Bundessubvention im Bereich des Ausbildungsbeitragswesens, welches neu die effektiven Aufwendungen der Kantone honoriert?

Dieses Modell ist für den Kanton SH nachteilig, es führt zu einem Rückgang der Bundessubvention. Zudem ergibt sich dadurch eine Quersubvention der Soziallasten im Stipendienbereich (vgl. Kt. VD, wo gemäss unserem Wissen sämtliche Soziallasten via Stipendien anfallen).

3. Formelle Harmonisierung

- 3.1 Erachten Sie die Übernahme der *Alterslimite für Stipendien von 35 Jahren* ins Bundesgesetz als sinnvoll?

Wir erachten dies als nicht angezeigt. Der kantonale Handlungsspielraum sollte im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung abänderbar bleiben.

- 3.2 Erachten Sie die Bestimmungen bezüglich *freie Wahl von Studieneinrichtung und Studienort* als sinnvoll?

Ja.

- 3.3 Erachten Sie die Erwähnung der *Dauer für die Bezugsmöglichkeit* von Ausbildungsbeiträgen bei *Teilzeitstudien aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen* als sinnvoll?

Grundsätzlich ja. Der Wortlaut dieses Gesetzesartikels sollte für den Vollzug noch weiter substantiiert werden (Begriffskonkretisierung für "entsprechend").

- 3.4 Finden Sie die Präzisierung der *Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeihilfen* hilfreich?

Wir denken, dass von Ausbildungsbeiträgen und nicht von Ausbildungshilfen gesprochen werden sollte.

- 3.5 Welche *weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen* sollten aus Ihrer Sicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden?

Keine Ergänzungen.

4. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

Keine.
.....
.....
.....

5. Sonstige Bemerkungen

Hinweise, Kommentare, Präzisierungen, Anliegen und weitere Bemerkungen können untenstehend dargestellt werden.

Keine.